

Milan Boroš

Der Irrtum im slowakischen Strafrecht

I. Einleitung

Ein altrömisches Sprichwort besagt: „*Errare humanum est*“¹. Diese Erkenntnis über die menschliche Psyche, die sich im Laufe der Zeit bestätigt hat, belegt, dass die Kategorie des Irrtums eine weitreichende Bedeutung in der äußeren Welt hat. *Eo ipso* gilt das natürlich auch für den Bereich des Strafrechts. Hier treffen wir den Irrtum im Bereich des materiellen Rechts gewöhnlich in zwei Fällen an: 1) Irrtum seitens des Straftäters, 2) Irrtum eines Dritten als Voraussetzung der Strafbarkeit des Täters. Dieser Beitrag behandelt grundsätzlich den ersten Fall in seiner klassischen Zweiteilung, den Tatbestandsirrtum und den Erlaubnistratbestandsirrtum.

Irrtum im Strafrecht wird gewöhnlich als Konflikt zwischen der Vorstellung des Täters und der Realität definiert, indem im Bewusstsein eine falsche oder gar keine Vorstellung vorherrscht. Welche Bedeutung dem Irrtum vom Strafgesetzbuch im Hinblick auf die Strafbarkeit beigemessen wird, hängt meistens von der Konstruktion des Verschuldens oder der expliziten Regelung des Irrtums im jeweiligen Strafgesetzbuch ab.

*Error a culpa vacat*² – aber nur manchmal und auch nur zum Teil – ist ein Sprichwort, das besagt, dass nur ein einfacher Irrtum als Entschuldigung für Vorsatz oder strafwürdige Fahrlässigkeit gelten kann.³ Der angesprochene enge Zusammenhang zwischen Verschulden und Irrtum determiniert die Richtung, die bei Ableitung der theoretischen Folgerungen und letztlich auch der Folgen für den sich irrenden Täter maßgeblich ist. In der Strafrechtstheorie wird Irrtum auch als umgekehrtes Verschulden bezeichnet.⁴

Der Beitrag beansprucht nicht, alle theoretischen Konnotationen des Problems zu behandeln, sondern ist bemüht, das Problem anhand einzelner Institute, in denen es mehr oder weniger deutlich in Erscheinung tritt oder dort, wo unterschiedliche Auffassungen in der Strafrechtswissenschaft bestehen, zu behandeln. Es ist zu vermuten, dass gerade dank Letzterer eine Annäherung an das Wesen, den Sinn und die Tragweite dieser Problematik im Bereich des Strafrechts möglich ist.

II. Verschulden und Irrtum

Der enge Zusammenhang zwischen Verschulden und Irrtum lässt gemeinsame Bereiche beider Kategorien vermuten. Angesichts der spezifischen Bedeutung des Irrtums im Strafrecht im Vergleich zu seiner gewöhnlichen Wahrnehmung (nicht nur als eine verzerrte Vorstellung, sondern auch als keine Vorstellung) ist anzunehmen, dass der Irrtum ein begrifflicher und konstitutiver Bestandteil der unbewussten Fahrlässigkeit ist. Der Täter weiß nichts über die entscheidenden Tatumstände, d. h. er weiß nicht, dass er mit seiner Handlung ein vom (slowakischen) Strafgesetz (Gesetz Nr. 300/2005 GBiL, fortan: StG) geschütztes Interesse verletzen oder bedrohen kann; angesichts der Umstände des Falls und seiner persönlichen Verhältnisse konnte und musste er es aber wissen (§ 16 lit. b StG). Die unbewusste Fahrlässigkeit erfasst denjenigen Bereich des Irrtums, der

¹ Irren ist menschlich.

² Irrtum (ist) von Schuld frei.

³ Omyl v trestním právu (Irrtum im Strafrecht), Součíz z lidu Jg. 2/1951, Heft 6, S. 111.

⁴ J. Madliak, Trestné právo hmotné. Všeobecná časť (Materielles Strafrecht. Allgemeiner Teil), Košice 2006, S. 157.

eine Verankerung als eine Art von Fahrlässigkeit im StG erhalten hat. Ist das mangelnde Bewusstsein (der Irrtum) keine Folge der Verletzung der Pflicht, strafrechtlich relevante Folgen vorherzusehen oder zu derartigen Folgen führende Handlungen zu unterlassen, handelt der Täter ohne Verschulden.

Auch die bewusste Fahrlässigkeit bleibt vom Irrtum nicht unberührt. Definiert ist sie in § 16 lit. a StG: (Der Täter) wusste, dass er in der in diesem Gesetz beschriebenen Weise das in diesem Gesetz geschützte Interesse verletzen oder bedrohen kann, und er hat sich ohne triftigen Grund darauf verlassen, dass diese Verletzung oder Bedrohung nicht eintritt. Der Täter ist sich der Möglichkeit, die Folge zu verursachen, bewusst; gleichzeitig schließt er den Wandel dieser Möglichkeit in die Wirklichkeit aus. Der Ausschluss des Eintritts der Folge indiziert zugleich sein Verhältnis zum Willen, die Verletzung oder Bedrohung des Interesses zu bewirken. Dieses Verhältnis ist negativ. Räumt der Täter die Verursachung der Folge nicht ein, so will er deren Eintritt nicht, und ist er damit auch nicht einverstanden. Dies bedeutet aber nicht, dass der Wille des Täters völlig fehlt; dieser existiert vielmehr als (negativer) Wille, keine Folge durch seine Handlung zu verursachen.

Das Bewusstsein umfasst einerseits die Kenntnis der Möglichkeit des Eintritts der Folge, andererseits aber auch die Vorstellung als Teil des Bewusstseins, dass diese Folge nicht verursacht wird, d. h. der Täter stellt sich einen idealen Verlauf des Kausalzusammenhangs ohne die unerwünschte Folge vor. Versucht beispielsweise ein Traktorfahrer einen Radfahrer auf der Straße zu überholen, obwohl er sieht, dass sich ein Lastkraftwagen nähert, dann ist er sich der Möglichkeit des Zusammenstoßes bewusst, stellt sich aber gleichzeitig vor, dass es zu keiner Kollision kommt (er hofft, den Radfahrer ohne Kollision überholen zu können). Konzentriert auf den idealen Verlauf des Kausalzusammenhangs äußert sich im Bereich des Willens eine negative Beziehung zur Auslösung des Kausalzusammenhangs, der mit der verbotenen Folge endet. Diese ursächliche Entwicklung lehnt er ab. Dabei vertraut er darauf, dass die Bedingungen, aus denen er den idealen Verlauf des Prozesses schließt (er erachtet den Traktor als hinreichend beschleunigungsfähig und viel leistungsfähiger als das Fahrrad), zutreffen. Der Kausalverlauf führt jedoch zu dem unerwünschten Ergebnis (es kommt zur Kollision) und die Gründe, die dies verhindern sollten, erweisen sich als unzutreffend (unzureichende Beschleunigung des Traktors). Als der Traktorfahrer annahm, diese sei ausreichend, irrite er. Im Fall bewusster Fahrlässigkeit kommt es also zum Irrtum durch Auseinanderfallen des vorgestellten idealen Verlaufs und der tatsächlichen Entwicklung der Ereignisse, d. h. zu einem Irrtum über den ursächlichen Zusammenhang.

Die Umstände, die die Vorstellung des Täters von der zukünftigen idealen Entwicklung begründen, müssen eine Grundlage haben. Der Wille des Handelnden muss sich auf die Realisierung einer fehlerlosen Entwicklung richten. Der Wille basiert auf Tatsachen, die dem Täter als ernste Gründe erscheinen, auf die er sich verlassen kann, obwohl sich diese letztlich als nicht existent oder unzureichend erweisen. Die Folge tritt im Fall unbewusster Fahrlässigkeit infolge einer fehlerhaften Vorstellung der Gründe ein, die die mangelnde Sorgfalt ausmachen.

Die Tatsachen, auf die sich der Täter verlassen hat, müssen jedoch ihrer Art nach ausreichende Gründe sein. Es muss sich um Gründe handeln, die zwar in der gegebenen Situation nicht ausreichend waren, um die strafrechtlich relevante Folge zu verhindern; in einer anderen Situation und unter anderen Umständen müssen sie aber hierzu geeignet sein. Andernfalls sind diese Gründe nicht ausreichend, imaginär; der Täter hat sich dann lediglich auf einen glücklichen Zufall, der die Folge verhindert, verlassen, ist mit der Verletzung des geschützten Interesses einverstanden und handelt deshalb mit Eventual-

vorsatz.⁵ Im Fall bewusster Fahrlässigkeit reicht es folglich nicht, sich bloß auf einen Zufall zu verlassen.⁶

Beide Arten von Fahrlässigkeit verbindet also die falsche Bewertung der Faktenlage. Der Unterschied besteht darin, dass im Fall unbewusster Fahrlässigkeit die Möglichkeit des Eintritts der Folge nicht erkannt wird, im Fall bewusster Fahrlässigkeit hingegen die konkreten Umstände, die die Folge bewirken, nicht korrekt bewertet werden.⁷

Der Einfluss des Irrtums (als konstruktives Element) auf das strafrechtliche Verschulden endet auf der Ebene der bewussten Fahrlässigkeit und erstreckt sich nicht auf den Vorsatz. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass strafrechtlich dem Täter kein Tatumstand zuzurechnen ist, den er nicht verschuldet hat, sei es vorsätzlich oder fahrlässig. *V. Solnař* hat einmal die Frage aufgeworfen, ob es nötig ist, dieses Prinzip wörtlich und mit allen Folgen oder nur in bestimmten Grenzen gelten zu lassen. Seiner Ansicht nach ist dieses Prinzip nur in bestimmten Grenzen anzuwenden; denn ansonsten wäre es erforderlich, dass der Täter gerade das verursacht, was bis ins kleinste Detail von seiner Kenntnis eingeschlossen ist. Er müsste den Schaden exakt nach Art, Typ und Umfang, so wie er sich dies vorgestellt hat, verursacht haben; anderenfalls, wenn es sich also nicht so ereigne, was fast immer der Fall sei, handele es sich (als Folge eines Irrtums) nur um den Versuch einer Straftat. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen wäre imaginär: Es sei folglich nötig, dieses Prinzip teleologisch auszulegen und so für den Bereich des Strafrechts anwendbar zu machen.⁸ Deshalb begrenzen die Tatbestandsmerkmale des Besonderen Teils des StG den Umfang der Tatumstände, ohne deren Vorliegen keine strafrechtliche Verantwortlichkeit eintritt. Sie begrenzen also den Bereich, in dessen Grenzen real existierende Umstände mit vergleichbaren, nur in der Vorstellung des Täters existierenden Tatumständen ersetzt werden können.⁹ Diese „geringfügige“ Abweichung des Täterwissens von der Realität hat keinen Einfluss auf seine strafrechtliche Verantwortlichkeit.¹⁰

III. Versuch einer Straftat und Irrtum

Es existiert ein innerer Zusammenhang zwischen dem Irrtum und dem Versuch einer Straftat.¹¹ Ein Irrtum verhindert auf keinen Fall den Versuch einer Straftat: Ein Versuch ist auch dann gegeben, wenn der Täter sich geirrt hat, oder er liegt gerade vor, weil dieser sich geirrt hat.¹² Oben wurde zwar erwähnt, dass der Irrtum keine begriffliche Grenze des vorsätzlichen Verschuldens bildet; dies gilt aber nicht für den Versuch einer Straftat.

⁵ *J. Herczeg*, Zavinění a omyl v novém trestním kodexu (Verschulden und Irrtum in neuem Strafkodeks), in: *J. Jelínek* (Hrsg.), *O novém trestním zákoníku*, Praha 2009, S. 36.

⁶ *F. Poláček*, Nepriamy úmysel podľa československého trestného práva (Bedingter Vorsatz im tschechoslowakischen Strafrecht), *Právny obzor* Jg. 38/1955, Heft 10, S. 609.

⁷ *F. Poláček*, Úmysl eventuální (Eventualvorsatz), *Justiční listy* Jg. 2/1948, Heft 2, S. 45.

⁸ *V. Solnař*, Skutková podstata trestného činu a nebezpečnost jednání pro společnost (Tatbestand der Straftat und Gefährlichkeit der Handlung für die Gesellschaft), *Stát a právo* Jg. 1/1956, Heft 1, S. 95.

⁹ *Ebd.*, S. 97.

¹⁰ Vgl. die Gerichtsentscheidung R 15/1952, *Sbírka rozhodnutí československých soudů: rozhodnutí ve věcech trestních* (Entscheidungssammlung der tschechoslowakischen Gerichtshöfe: Entscheidungen in Strafsachen).

¹¹ *E. Eyssett*, Ke vztahu mezi trestněprávním omylem a pokusem o trestný čin (Über das Verhältnis zwischen dem strafrechtlichen Irrtum und dem Versuch einer Straftat), *Právnik* Jg. 84/1945, S. 325.

¹² *A. Ráliš*, Pojem a trestnosť pokusu: štúdia o základných otázkach náuky o pokuse (Begriff und Strafbarkeit des Versuchs: Studien über fundamentale Probleme der Lehre vom Versuch), Bratislava 1939, S. 133.

Eine wesentliche Voraussetzung der Strafbarkeit des Versuchs ist, mit Ausnahme des ausdrücklich geregelten Irrtums, die ausdrückliche Normierung der vorsätzlichen Begehung im StG.

Für einen Versuch ist charakteristisch, dass durch diesen das im Fall der Vollendung der Straftat vorgesehene Wesen der Tat modifiziert wird. Die Modifikation des Wesens der Tat betrifft jedoch keineswegs das Verschulden.

Das Verschulden muss auch beim Versuch alle gesetzlichen Merkmale der vollendeten Straftat, einschließlich der Merkmale, die beim Versuch objektiv nicht realisiert wurden, umfassen. Das Verschulden beim Versuch ist identisch mit dem Verschulden im Fall der Vollendung der Straftat.¹³ Gäbe es diese Übereinstimmung nicht, gäbe es auch keinen Versuch einer Straftat.¹⁴ Notwendig ist also, dass sich auch beim Versuch – mit Ausnahme der Folge – der Vorsatz des Täters wenigstens in groben Umrissen auf den gesamten Verlauf des ursächlichen Zusammenhangs der Tathandlung der vollendeten Straftat erstreckt.¹⁵

Im Fall des Versuchs einer Straftat handelt der Täter mit dem direkten Vorsatz oder dem Eventualvorsatz, die Straftat zu begehen bzw. die Folge, die in einem der Tatbestände des besonderen Teils des StG vorgesehen ist, herbeizuführen. Er muss vorsätzlich handeln und zugleich die Vollendung seiner Tat voraussetzen. Infolge von Hindernissen, die die Tathandlung beseitigen oder die Richtung des in Gang gesetzten Kausalzusammenhangs ändern, kommt es jedoch nicht zur Vollendung der Straftat und nicht zum Eintritt der Folge.¹⁶ Gerade aus diesem Grund ist beim Versuch einer Straftat der Irrtum des Täters über den zukünftigen und von ihm beabsichtigten Verlauf des Kausalzusammenhangs, vergleichbar dem Fall bewusster Fahrlässigkeit, charakteristisch. Der Irrtum über den Verlauf des Kausalzusammenhangs verhindert beim Versuch die Vollendung der Straftat; dagegen verhindert der Irrtum über den Verlauf des Kausalzusammenhangs im Fall der bewussten Fahrlässigkeit es, der Vollendung der Straftat zu entkommen.¹⁷

Der Irrtum über den zukünftigen Ablauf des Ursachenzusammenhangs wird beim so genannten untauglichen Versuch noch deutlicher. Beim tauglichen Versuch des Täters wäre es, wenn die Tathandlung nicht unterbrochen oder gestört worden wäre, objektiv möglich gewesen, die Tatfolge herbeizuführen. Der untaugliche Versuch kann dagegen niemals in das Stadium der vollendeten Straftat gelangen, worüber der Täter irrt.¹⁸

¹³ V. Hatala, Zavinenie v československom socialistickom trestnom práve (Verschulden im tschechoslowakischen sozialistischen Strafrecht), Bratislava 1961, S. 178–179.

¹⁴ Vgl. Madliak, Fn. 4, S. 190.

¹⁵ V. Hatala, Pokus a skutková podstata trestného činu (Versuch und Tatbestand der Straftat), Právnické štúdie Jg. 5/1957, Heft 3, S. 511.

¹⁶ P. Pribelský, Trestnosť nespôsobilého pokusu (Strafbarkeit des untauglichen Versuchs), Bulletin slovenskej advokácie Jg. 12/2006, Heft 4, S. 7.

¹⁷ Vgl. Hatala, Fn. 13, S. 149.

¹⁸ Pribelský, Fn 16, S. 7.

IV. Ursachenzusammenhang und Irrtum

Die starke Verbindung von Ursachenzusammenhang und Irrtum folgt schon aus dem bisher Gesagten. Nach dem Grundsatz *nullum crimen sine culpa* muss der Ursachenzusammenhang zwischen der strafrechtlich relevanten Handlung und der strafrechtlich relevanten Folge vom Verschulden des Täters umfasst sein. Wusste der Täter nicht, musste oder konnte er nicht wissen, dass seine Handlung eine bestimmte Folge auslösen kann, kann er strafrechtlich nicht verantwortlich sein. Das Erfordernis, dass sich das Verschulden auf die entscheidenden Tatmerkmale bezieht, bedeutet im kausalen Gefüge zugleich eine Korrektur im Interesse der Bedürfnisse des Strafrechts.

In der Strafrechtstheorie wird auch vertreten, dass die Frage des Verschuldens mit dem Ursachenzusammenhang verbunden ist.¹⁹ Es handelt sich jedoch um keine unvermeidbare, untrennbare innere Beziehung: Zu dieser „Verbindung“ kommt es offensichtlich vor allem aufgrund der Prämissen, dass die Unterbrechung des Ursachenzusammenhangs grundsätzlich für den Täter nicht vorhersehbar ist und schon in den Bereich des Irrtums fällt. Deshalb werden beide Kategorien in der Entscheidung des Amtsgerichtes Ružomberok vom 30.09. 1992²⁰ fälschlicherweise verbunden. In dieser Entscheidung wird infolge des Fehlens der subjektiven Seite des Angeklagten zugleich eine Unterbrechung des Ursachenzusammenhangs zwischen der Handlung des Angeklagten und ihrer Folge angenommen. Der Angeklagte war Kranführer und sollte zusammen mit Dritten Metallträger zu einem anderen Platz verbringen. Die zur Befestigung der Lasten befugte Person beauftragte eine hierzu nichtberechtigte Person, die Träger zu befestigen. Der Kranführer hob auf Weisung die Last an und begann mit der Verladung; kurz darauf löste sich ein Teil des Trägers und verletzte einen unbeteiligten Dritten. Nach unserer Auffassung besteht der Ursachenzusammenhang zwischen der Handlung des Kranführers und dem Eintritt des schweren Schadens an der Gesundheit des Verletzten, da durch seine Handlung Gegenstände der äußeren Welt in Bewegung gesetzt wurden und es gerade infolge dieser Handlung zum Herunterfallen eines Teils der Last gekommen ist. Zur Verneinung der Strafbarkeit reicht aber mangelndes Verschulden völlig aus; die Annahme einer Unterbrechung des ursächlichen Zusammenhangs ist hierfür nicht notwendig.

Den Ursachenzusammenhang betrifft auch nicht nur terminologisch eine Gruppe von Fällen des Tatbestandsirrtums, bei dem die Begriffsmerkmale des Tatbestandsirrtums im Allgemeinen nicht ganz erfüllt sind. Es geht um den Irrtum über den Verlauf des Ursachenzusammenhangs (*aberratio ictus* – Abirrung des Schlages), den Irrtum während des Verlaufs des ursächlichen Zusammenhangs (*dolus generalis*) und auch um den Irrtum über die Identität des Tatobjekts (*error in obiecto*).

Um einen Fall der *aberratio ictus* handelt es sich, wenn sich der Angriff des Täters gegen Person A richtet, er aber Person B trifft. Der Unterschied zwischen der *aberratio ictus* und dem *error in obiecto* besteht darin, dass im letzten Fall die Handlung (objektiv) auf den tatsächlichen Angriffsgegenstand gerichtet ist, während im Fall der *aberratio ictus* die Handlung ursprünglich auf einen anderen, tatsächlich aber nicht betroffenen Gegenstand gerichtet war. Zwar ist der Irrtum über den Gegenstand des Angriffs begrifflicher Bestandteil der *aberratio ictus* als Ganzes; nach unserer Ansicht handelt es sich wegen der genannten Unterschiede nicht um einen Fall des *error in obiecto*. Darüber hinaus kommt es im Fall der *aberratio ictus* erst während des Verlaufs des Kausalzusammenhangs zum Irrtum über den Gegenstand; beim *error in obiecto* irrt der Täter bereits zu

¹⁹ V. Solnař, Systém českého trestního práva: II. Základy trestní odpovědnosti (System des tschechischen Strafrechts: II. Fundamente der strafrechtlichen Verantwortlichkeit), Praha 2009, S. 211.

²⁰ Az 1T/115/2012.

Beginn der Handlung. Der im Fall der *aberratio ictus* betroffene Angriffsgegenstand ist nicht von der Absicht des Täters umfasst; im Fall des *error in obiecto* ist dies hingegen der Fall. Der Täter hat nicht versucht, den tatsächlich getroffenen Gegenstand des Angriffs zu treffen und nach seiner Ansicht war ein solcher Treffer unnötig oder unmöglich (weil sich seine Vorstellung vom kausalen Verlauf in groben Zügen vom tatsächlichen Verlauf unterschied).

Die unterschiedliche psychische Beziehung des Täters zum tatsächlich betroffenen Angriffsgegenstand begründet auch eine unterschiedliche rechtliche Qualifikation des *aberratio ictus* im Vergleich zum *error in obiecto*: Der Täter macht sich wegen einer vollendeten Fahrlässigkeitstat im Hinblick auf den betroffenen Angriffsgegenstand und einer versuchten vorsätzlichen Tat im Hinblick auf das ursprüngliche Angriffsziel strafbar.

Es ist nötig, die *aberratio ictus* vom Irrtum über den zukünftigen Verlauf des Kausalzusammenhangs, der charakteristisch für die bewusste Fahrlässigkeit ist, zu unterscheiden. Im Fall der *aberratio ictus* verfolgt der Täter primär immer das verbotene Ziel; die Angriffsrichtung wird jedoch zu einem anderen verbotenen Ziel umgelenkt.

Im Fall des *dolus generalis* irrt sich der Täter über den Verlauf des Kausalzusammenhangs zwischen Handlung und Folge in ganz spezieller Weise; die ursprünglich beabsichtigte Folge tritt hier infolge eines anderen Kausalverlaufs ein, als sich der Täter bei Beginn der Tatsausführung vorgestellt hat.

V. Irrtum und die Rechtswidrigkeit der Tat ausschließende Umstände

L. Udvardy hat untersucht, wie Fälle rechtlich zu beurteilen sind, in denen der Täter irrigerweise annimmt, dass Umstände, die die Gefährlichkeit der Tat ausschließen (Rechtfertigungsgründe), erfüllt sind.²¹ Ausgangspunkt der Überlegungen war die Frage, ob das Verschulden des Täters auch die Gefährlichkeit (Schwere) der Straftat umfassen muss. *L. Schubert* bejahte diese Frage vor allem mit dem Hinweis, dass andernfalls Fälle, in denen der Täter über die Gefährlichkeit irrt, unlösbar wären.²² *L. Udvardy* hielt dagegen unter Hinweis auf das damals geltende Strafgesetz an seiner Ablehnung fest, denn andernfalls erfolge eine Auslegung *contra legem*.

De lege ferenda empfiehlt er aber, die Tatsachen zu regeln, bei deren Vorliegen die Gefährlichkeit der Tat vom Verschulden umfasst sein muss. Dies begründete er unter anderem auch damit, dass damit eine zuverlässige Lösung auf der Grundlage des Tatbestandsirrtums gefunden wird. Diese Lösung sah auch das Strafrechtslehrbuch der Karls-Universität vor (1953), obwohl dessen Autoren eine Beziehung zwischen Verschulden und Gefährlichkeit der Tat nicht bejahten. *L. Udvardy* warf deshalb den Autoren vor, ihre Lösung lasse Folgerichtigkeit vermissen²³ und sei widersprüchlich:

²¹ Obwohl es sich nach geltendem StG nicht um Gefährlichkeit, sondern um Rechtswidrigkeit handelt, sind die Schlussfolgerungen von *Ladislav Udvardy* auch heute noch aufschlussreich. Vgl. *L. Udvardy*, *Vzťah zavinenia k nebezpečnosti konania pre spoločnosť* (Das Verhältnis zwischen dem Verschulden und der Gefährlichkeit für die Gesellschaft), *Právny obzor* Jg. 37/1954, Heft 4, S. 237.

²² Vgl. *L. Schubert*, *Vzťah zavinenia k nebezpečnosti konania pre spoločnosť* (Das Verhältnis zwischen dem Verschulden und der Gefährlichkeit der Tathandlung für die Gesellschaft), *Právnické štúdie* Jg. 1/1953, Heft 1, S. 61–63.

²³ Ähnlich *L. Schubert*, *Nebezpečnosť konania pre spoločnosť* ako základná podmienka trestného činu (Gefährlichkeit einer Handlung für die Gesellschaft als Grundbedingung einer Straftat), Bratislava 1955, S. 145.

Es besteht nämlich ein direkter Zusammenhang zwischen dem Maß des Verschuldens und dem Tatbestandsirrtum, und aus der Sicht der Strafbarkeit kann ein Tatbestandsirrtum rechtlich nur im Rahmen des Verschuldens Berücksichtigung finden. Gegenstand des Irrtums sind im Fall einer falschen Vorstellung der Tatumstände eines Grundes, der die Gefährlichkeit einer Handlung für die Gesellschaft ausschließt, zwar Fakten.

Hierbei handelt es sich jedoch nicht um Fakten, die die Merkmale der Straftat, die rechtlich für die Annahme des Verschuldens von Bedeutung sind, ausmachen, sondern um Fakten, die den Charakter der Gründe betreffen, die die Gefährlichkeit der Handlung für die Gesellschaft ausschließen, auf die sich das Verschulden laut Strafgesetz nicht bezieht.²⁴

Daher suchte er nach einer anderen befriedigenden rechtlichen Grundlage und kam zu dem Schluss, dass im Fall der Putativnotwehr (und auch in anderen Fällen, in denen die Gefährlichkeit einer Tat auszuschließen ist) die Gefährlichkeit der Tat verneint werden muss. Dies kann aber nicht immer gelten: Es gibt Fälle der Putativnotwehr, in denen sich der Täter fahrlässig nicht der wirklichen Sachlage bewusst ist. Entscheidend ist, dass die Gefährlichkeit der Tat für die Gesellschaft trotz derselben objektiven Folge in Anbetracht der unterschiedlichen Verschuldensformen unterschiedlich sein kann. Die mangelnde Gefährlichkeit der Tat kann die Strafbarkeit des Täters ganz ausschließen oder sie auf eine Fahrlässigkeitstat beschränken.²⁵

Im Hinblick auf den Irrtum über die Umstände, die die Rechtswidrigkeit ausschließen, müssen zunächst einige Fragen geklärt werden. In der slowakischen und tschechischen Strafrechtslehre ist unstreitig, dass sich das Verschulden nicht auf die Rechtswidrigkeit der Tat erstrecken muss. Richtig ist aber, dass die subjektive Seite nicht nur die Tatbestandsmerkmale, die die Straftat ausmachen, also die Merkmale, die die Strafbarkeit begründen, sondern auch das Fehlen von Tatsachen, die die Rechtswidrigkeit ausschließen, umfassen muss.²⁶ Dies ist Folge der Lehre von den so genannten negativen Merkmalen des Tatbestandes einer Straftat. Dagegen setzt die Strafbarkeit des Täters nicht voraus, dass sich sein Verschulden auch auf die Tatsache erstrecken muss, dass Umstände, die die Rechtswidrigkeit ausschließen, nicht gegeben sind.

Die Folge ist ein Problem, das auch *L. Udvardy* lösen musste; der Unterschied ist lediglich, dass anstelle der Gefährlichkeit der Tat das Verhältnis zur Rechtswidrigkeit der Tat zu klären ist. Ein positiver Irrtum über die Umstände, die die Rechtswidrigkeit der Tat ausschließen, kann auf der Grundlage mangelnder Rechtswidrigkeit der Tat gelöst werden (vergleichbar der von *L. Udvardy* vorgeschlagenen Lösung). Die Modalitäten dieser Lösung müssen jedoch unterschiedlich sein, denn Gefährlichkeit (Schwere) der Tat und Rechtswidrigkeit der Tat sind keine gleichartigen Begriffe.

Dargelegt wurde, dass die Gefährlichkeit der Tat bei objektiv gleichen Folgen unter dem Aspekt unterschiedlicher Verschuldensformen unterschiedlich bewertet werden kann. Anderseits betrifft die Rechtswidrigkeit die Form des Verschuldens überhaupt nicht. Entscheidend ist der rechtliche Rahmen, und zwar was rechtswidrig und was nicht rechtswidrig ist. So bestimmt § 25 Abs. 4 StG:

Nimmt jemand in Bezug auf die Umstände der Tat irrigerweise an, dass ein Angriff droht, schließt dies nicht die rechtliche Verantwortlichkeit für eine Fahrlässigkeitstat aus, wenn der Irrtum aus Fahrlässigkeit entstanden ist.

Diese Regel, die sich auf Notwehr bezieht, kann analog auch auf andere Umstände, die die Rechtswidrigkeit ausschließen, angewandt werden, da es nicht um eine Erweiterung, sondern um eine Beschränkung der Strafbarkeit geht. Die Strafbarkeit ist folglich auf

²⁴ *Udvardy*, Fn. 21, S. 237–238.

²⁵ Ebd., S. 238.

²⁶ *O. Novotný*, *Trestní právo hmotné 1: Obecná část.* (Materielles Strafrecht 1: Allgemeiner Teil), 6. Auflage, Praha 2010, S. 245.

eine Fahrlässigkeitstat beschränkt. Nur so ist ein fairer Ausgleich für den Fall eines positiven Irrtums über Umstände, die die Rechtswidrigkeit der Tat ausschließen, zu finden. Die unbewusste Fahrlässigkeit fordert schon begrifflich Unkenntnis bzw. mangelndes Bewusstsein des Täters der Realität. Die gesetzliche Voraussetzung „wenn der Irrtum aus Fahrlässigkeit entstanden ist“ ist so auszulegen, dass das mangelnde Bewusstsein (der Irrtum) eine Folge der Vernachlässigung der Pflicht des Täters ist, sich von der tatsächlichen Lage zu überzeugen.²⁷

Im Gegensatz zum positiven Irrtum über die Umstände, die die Rechtswidrigkeit der Tat ausschließen, ist der negative Irrtum über diese Umstände nicht ausdrücklich im StG geregelt. Wesen und Rechtsfolgen können damit nur aus dem strafrechtlichen Schrifttum und aus gerichtlichen Entscheidungen ermittelt werden. In der Strafrechtswissenschaft besteht keine einheitliche Meinung hinsichtlich der strafrechtlichen Folgen für den sich irrenden Täter. Die Auffassungen reichen von der Strafbarkeit wegen eines vollendeten Delikts, wegen des Versuchs einer Straftat bis hin zur Annahme von Straflosigkeit. Der entscheidende Faktor ist hier die unterschiedliche Bewertung des subjektiven Elements.

V. Kratochvíl verbindet den negativen Irrtum des Täters über Umstände, die die Rechtswidrigkeit der Tat ausschließen, mit der Strafbarkeit für die vollendete Straftat bzw., tritt die Folge nicht ein, für den tauglichen Versuch einer Straftat.²⁸ Seiner Ansicht nach darf der Täter aus einem Zufall keinen Vorteil ziehen.²⁹ Dies versucht *V. Klapal* mit mathematisch-logischen Argumenten zu widerlegen: Ein negativer Irrtum über Umstände, die die Rechtswidrigkeit der Tat ausschließen, und ein positiver Irrtum über die Bedingungen der Strafbarkeit seien kurz gesagt Seiten derselben Münze [...] deshalb sei es nötig, diese rechtlich gleich zu qualifizieren.³⁰ Seiner Ansicht nach sind beide Fälle als untauglicher Versuch einer Straftat zu beurteilen.

Teilweise wird aber auch im Fall einer negativen falschen Vorstellung über die Umstände, die die Rechtswidrigkeit ausschließen, die Straflosigkeit des Täters gefordert. Nach *J. Kallab* handelt es sich dann, wenn der Täter nicht weiß, dass es einen Umstand gibt, der die Rechtswidrigkeit der Tat ausschließt, um eine nicht strafbare Putativstraftat, weil sich in der äußeren Welt nichts Strafbares ereignet hat.³¹ Auch *L. Udvárdy* kommt zu diesem Ergebnis: Die zuerst genannte Ansicht ist in Anbetracht der mangelnden gesetzlichen Regelung des Verschuldens im Hinblick auf Tatsachen, die die Gefährlichkeit (Rechtswidrigkeit) der Tat ausschließen, problematisch, zumal es außerhalb des Verschuldens keinen strafrechtlich bedeutsamen Irrtum gibt. Es erscheine rechtlich nicht zulässig, die Strafbarkeit nach einer subjektiven Beziehung anzunehmen, die sich von der Beziehung des Verschuldens zu den Umständen, die die Straftat begründen, unterscheidet und die gar nicht im Strafgesetz geregelt ist. Befürwortet wird daher eine gesetzliche Regelung des Verhältnisses des Verschuldens zu den Umständen, die die Gefährlichkeit der Handlung für die Gesellschaft ausschließen, als negative Bedingungen der Strafbarkeit.³²

²⁷ Vgl. das Urteil des tschechoslowakischen OGH, Az. Zm I 32/43, vom 27.4.1943. Der Straßenbahnfahrer hatte aufgrund des Sichtkontakts und der glänzenden Gleise fälschlicherweise angenommen, dass die Bahnweiche richtig platziert sei und infolgedessen eine Kollision mit einer entgegenkommenden Straßenbahn verursacht. Er hat den Irrtum durch Leichtsinn und mangelnde Sorgfalt verschuldet.

²⁸ *V. Kratochvíl*, *Trestní právo hmotné: obecná část* (Materielles Strafrecht. Allgemeiner Teil), 2. Auflage, Praha 2012, S. 323.

²⁹ Ebd., S. 324.

³⁰ *V. Klapal*, *Negativní skutkový omyl o okolnostech vylučujících protiprávnost* (Der negative Tatirrtum über die Rechtfertigungsgründe), *Trestněprávní revue* Jg. 11/2012, Heft 5, S. 112 ff.

³¹ *J. Kallab*, *Trestní právo hmotné* (Materielles Strafrecht), Praha 1935, S. 60.

³² *Udvárdy*, Fn. 21, S. 239.

Diese Annahme dürfte auch heute noch gültig sein. Das StG bietet in Anbetracht der vorgesehenen Verschuldensformen keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Strafbarkeit des Täters voraussetzt, dass auch die Tatsachen, die die Rechtmäßigkeit seiner Handlung begründen, von ihm verschuldet sein müssen. Umstände, die die Rechtswidrigkeit der Tat ausschließen, sind objektiver Natur. Liegen sie vor, hat der Betreffende keine Straftat begangen, und zwar auch nicht in Form eines Versuchs. Der Versuch einer Straftat erfordert eine Handlung, die unmittelbar auf die Vollendung einer Straftat gerichtet ist und die der Täter mit dem Vorsatz, eine Straftat zu begehen, ausgeübt hat, bei der es aber zu keiner Vollendung gekommen ist. Durch die Handlung des sich irrenden Täters können deshalb auch begrifflich nicht die Merkmale des Versuchs einer Straftat erfüllt sein. Erfüllt sind alle Merkmale der Straftat mit Ausnahme der Rechtswidrigkeit. „Nicht-Vollendung“ der Straftat steht aber in keinem Zusammenhang zur Rechtswidrigkeit, sondern damit, dass keine Rechts- oder Handlungsfolge eingetreten ist.

Ist der positive Irrtum über einen Umstand, der die Strafbarkeit begründet, gleich dem negativen Irrtum über einen Umstand, der die Rechtswidrigkeit der Tat ausschließt, ist zu fragen, welche Folgen Ersterer nach der Lehre hat. Zum Teil wird Straflosigkeit,³³ zum Teil wird Strafbarkeit wegen eines untauglichen Versuchs der Straftat angenommen.³⁴ Offensichtlich ist, dass schon die Stellung des Irrtums über einen Umstand, der die Strafbarkeit begründet, ein Indiz für die Behandlung des Irrtums über einen Umstand, der die Rechtswidrigkeit ausschließt, beinhalten kann.

Die Bejahung der Strafbarkeit des (negativ irrenden) Täters (über die Umstände, die die Rechtswidrigkeit der Tat ausschließen) führt zu einer Strafbarkeit wegen der subjektiven Einstellung des Täters. War er sich der ihm günstigen Umstände bewusst, ist er straflos; ist er sich dessen nicht bewusst, soll er strafbar sein, obwohl in beiden Fällen das Interesse, das mit dem StG geschützt wird, (objektiv) in gleicher Weise betroffen ist.

Gerechter wäre es, beide Situationen rechtlich unterschiedlich zu bewerten. Nach derzeit geltendem Recht ist dies aber wohl nicht zulässig. Prinzipien wie „*nullum crimen sine lege certa et stricta*“ müssen respektiert werden und, wenn eine unterschiedliche Auslegung möglich ist, darf dies nicht zu Lasten des Täters geschehen. Eine andere Vorgehensweise ist ausschließlich bei expliziter Regelung im StG möglich.

Dies muss auch für die Beurteilung des Irrtums über Umstände, die die Rechtswidrigkeit der Tat ausschließen, gelten: Handelt jemand nach seiner Vorstellung rechtswidrig (weil er nicht weiß, dass die Rechtsordnung im Hinblick auf diese Handlung einen die Rechtswidrigkeit ausschließenden Umstand beinhaltet), ist dieser Irrtum aus der Sicht der Strafbarkeit unbedeutlich, denn es handelt sich lediglich um ein Putativdelikt, da die Handlung von der Rechtsordnung zugelassen ist.³⁵ Je eher der Täter von dem Umstand, der die Rechtswidrigkeit seiner Tat ausschließt, positiv Kenntnis erlangt, umso eher wird auch das subjektive Element fehlen.

VI. Fazit

Im slowakischen Strafrecht gilt *de lege lata*, dass niemandem eine Tatsache strafrechtlich zurechenbar ist, die nicht von seinem Verschulden umfasst wird. Dies folgt aus dem Prinzip *nullum crimen sine culpa* (keine Straftat ohne Verschulden). Dieser Beitrag macht aber deutlich, dass der Irrtum des Täters mehrere Rechtsinstitute im StG betrifft

³³ P. Baláž, Základy trestného práva (Fundamente des Strafrechts), Bratislava 2006, S. 34.

³⁴ Madliak, Fn. 4, S. 158.

³⁵ S. Stočesová, Omyl v českém a zahraničním trestním právu (Irrtum im tschechischen und ausländischen Strafrecht), Plzeň 2013, S. 105.

und erhebliche Bedeutung für die Strafbarkeit des Täters hat. Dabei ist der Irrtum nicht nur ein „Spiegelbild“ des Verschuldens, sondern durchdringt Letzteres und kann die Grundlage für die Beschränkung auf die fahrlässige Begehung oder den Versuch des Delikts bilden. Nicht ohne Auswirkungen ist der Irrtum des Täters auch im Fall der mittelbaren Täterschaft und Beteiligung, worauf in diesem Beitrag aber nicht mehr eingegangen werden konnte.

Die Untersuchung zeigt aber, dass die Abgrenzung des Irrtums und beider Verschuldensformen vom Gesetzgeber geregelt werden sollte, um nicht nur die theoretische, sondern auch die Anwendung in der Praxis zu erleichtern. Eine Verankerung im StG sollte sowohl der Irrtum über Tatumstände als auch der Rechtsirrtum finden, sodass nicht mehr – wie bisher – das Verschulden als Allheilmittel für die Lösung diskutabler Irrtumsfragen herhalten muss. Dies würde sicherlich den legitimen Erwartungen der Adressaten an die bedeutsamen Rechtsnormen des StG entsprechen und dem Prinzip „*nullum crimen sine lege certa et stricta*“, das eine wichtige Säule des Strafrechts darstellt, besser Geltung verschaffen.

Mit diesem Beitrag wurde versucht, zu ergründen, wo sich im slowakischen Strafrecht der Irrtum des Täters verbirgt. Aufgefunden wurden mehrere Strafrechtsinstitute, die für die Kategorie des Irrtums von Bedeutung sind und dank derer Sinn, Wesen und Reichweite des Irrtums im Strafrecht und sein Einfluss auf die Strafbarkeit einer Tat teilweise ermittelt werden können. *De lege ferenda* wäre es aber zweckmäßig, den Irrtum nicht in „fremden“ Strafrechtsvorschriften zu verbergen, sondern explizit im Strafgesetz zu regeln.